

LIEFERANTEN - FRAGEBOGEN

Verjährungsfristen der Gewährleistung ("Garantiedauer") wegen Mängeln der Sache vor dem Hintergrund der revidierten Art. 210 sowie 371 des schweizerischen Obligationenrechts, Inkrafttreten ab 1.1.2013.

a) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt **unverändert**

▪ allgemein Monate / Jahre

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

.....

▪ sortimentsbezogen (für bestimmte Produkte) Monate / Jahre (bitte spezifizieren):

.....

Für Schalttafel- und Steckdosen gewähren wir eine Frist von 5 Jahren

▪ (Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

Anlage AGBs ABB 14 ff. Gewährleistung

b) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt mit Blick auf die revidierten Gesetzesbestimmungen **neu ab 1. Januar 2013**

▪ im Normalfall Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 2 Jahren vor)

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

.....

▪ für Produkte, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches (Bau-) Werk integriert werden

..... Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 5 Jahren vor)

namentlich folgende Produkte (bitte spezifizieren):

.....

.....

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):

.....

(Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

Datum: *8.11.2012*

Lieferant / Firma:

ABB Schweiz AG

Gebäudetechnik

Unterschrift:

[Signature]

Reiner Hoffmann
Leiter Profitcenter
Niederspannungsprodukte

Lieferbedingungen für Produkte und Komponenten

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Lieferung von Produkten und Komponenten ("Lieferungen") durch ABB.

2. Allgemeines

2.1 Der Vertrag kommt mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von ABB, dass ABB die Bestellung annimmt ("Auftragsbestätigung"), zustande, sofern insbesondere die erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die vereinbarten Zahlungssicherheiten vorliegen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 30 Tagen ab Versand bei ABB verbindlich.

2.2 Allgemeine Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von ABB schriftlich angenommen worden sind.

2.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Umfang der Lieferungen

Die Lieferungen von ABB sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen, abschliessend aufgeführt.

4. Pläne, technische Unterlagen und Software

4.1 Prospekte und Kataloge sind mangels abweichender Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in Plänen, Zeichnungen und technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

4.2 ABB ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, laufend vorzunehmen.

4.3 ABB behält sich alle Rechte an sämtlichen Dokumenten, insbesondere Offerten, Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen, Unterlagen und Software ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von ABB Dritten weder ganz oder teilweise zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.

4.4 Umfassen die Lieferungen auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung der Software berechtigt. Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABB weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Verletzt der Besteller eine dieser Bestimmungen, so ist ABB berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

5. Vorschriften und Normen

5.1 Der Besteller wird in der Offertanfrage, jedoch spätestens mit der Bestellung ABB auf die Vorschriften und Normen schriftlich hinweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen, den Betrieb der Lieferungen oder auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

- 5.2 Mangels abweichender Vereinbarungen entsprechen die Lieferungen denjenigen Vorschriften und Normen am Bestimmungsort der Lieferungen, auf welche der Besteller ABB gemäss Ziff. 5.1 hingewiesen hat.

6. Abmahnung

Ausdrückliche Vorbehalte des Personals von ABB gegenüber Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Bestellers oder bezüglich tatsächlicher Verhältnisse können schriftlich oder mündlich erfolgen und gelten als Abmahnung durch ABB, die ABB von jeder Haftung befreit.

7. Preise

- 7.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zulasten des Bestellers.

Preisangebote sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.

- 7.2 Steuern, einschliesslich Mehrwertsteuern (MWSt), Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, welche ABB oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung, insbesondere mit Lieferungen und Leistungen ausserhalb der Schweiz zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zulasten des Bestellers.

Soweit bei ABB Steuern, einschliesslich MWSt, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge oder dergleichen erhoben werden oder administrative Kosten entstehen, sind diese vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer Kopie der entsprechenden Dokumente zu erstatten.

- 7.3 ABB behält sich eine Preisanpassung vor, falls

- die Lieferfrist aus einem der in Ziffer 10.4 genannten Gründe verlängert wird; oder
- Art oder Umfang der Lieferungen eine Änderung erfahren; oder
- die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind; oder
- der Preis in einer anderen Währung als Schweizer Franken (CHF) vereinbart wurde und der Wechselkurs CHF/Fremdwährung zum Zeitpunkt der Bestellung um mehr als +/- 3% vom Wechselkurs abweicht, der am Tag der Angebotsabgabe um 12:00 Uhr Schweizer Zeit von Reuters publiziert wurde; oder
- Gesetze, Vorschriften oder allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze nach Angebotsabgabe eine Änderung erfahren.

- 7.4 Mangels anderer Vereinbarungen, gelten im Falle von Rahmenvereinbarungen, bei denen die Bestellungen abgerufen werden, 12 Monaten nach Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung die neuen gültigen Listenpreise, zudem behält sich ABB das Recht vor die Preise generell neu zu verhandeln.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil von ABB netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Alle ABB geschuldeten Beträge sind innert 30 Tagen nach Fakturadatum zur Zahlung fällig.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit ABB an ihrem Domizil Schweizer Franken oder die vereinbarte Fremdwährung zur freien Verfügung gestellt sind. Ist Zahlung mittels Akkreditiv vereinbart, so trägt der Besteller die Kosten für die Eröffnung, Avisierung und Bestätigung.

In speziellen Fällen, insbesondere wenn eine Abrechnung mit Sammelrechnungen gewünscht wird oder wenn kundenspezifische Produkte geliefert werden sollen, kann eine Anzahlung wie folgt verlangt werden:

- 30% als Anzahlung innert 30 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller;
- 70% innert 30 Tagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch ABB.

8.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von ABB nicht schriftlich anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen.

8.3 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Versand, der Transport, die eventuelle Montage oder die Abnahme der Lieferungen aus Gründen, die ABB nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn noch unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

8.4 Werden die Anzahlung oder die zu leistenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, so ist ABB berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem dieser Fälle Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss ABB aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, so ist ABB unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und ABB genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält ABB keine genügenden Sicherheiten, so ist ABB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

8.5 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen von 8% pro Jahr und Administrationsgebühren von mindestens CHF 100 geschuldet. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen.

9. Eigentumsvorbehalt

ABB bleibt Eigentümerin der Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller wird die zum Schutz des Eigentums von ABB erforderlichen Massnahmen treffen. Er wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern sowie sicherstellen, dass der Eigentumsanspruch von ABB nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller, eine in seinem Domizilland für die gültige Errichtung des Eigentumsvorbehalts von ABB erforderliche Eintragung in ein öffentliches Register auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Im Unterlassungsfall wird der Besteller gegenüber ABB vollumfänglich haftbar.

10. Lieferfrist

- 10.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist und die bei Bestellung zu leistenden Anzahlungen geleistet wurden.
- 10.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern bei ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt wurde.
- 10.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber ABB voraus.
- 10.4 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- a) sofern ABB die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stehen oder der Besteller solche Angaben nachträglich ändert; oder
 - b) sofern der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist; oder
 - c) sofern Hindernisse eintreten, welche ABB trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet davon, ob sie bei ABB, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; oder
 - d) sofern irgendwelche andere Umstände eintreten, welche ABB nicht zu vertreten hat.
- 10.5 Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller eine Verzugsentschädigung geltend machen, soweit die Verzögerung nachweislich durch ABB verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.
- Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verzögerung höchstens 1/2%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferungen. Die ersten 2 Wochen geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller ABB schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, für die ABB ein Verschulden trifft, nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferungen zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. ABB ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.
- 10.6 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, so ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziffer 10.1 bis 10.5 sind analog anwendbar.
- 10.7 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen in der Erfüllung des Vertrages sind in dieser Ziffer 10 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von ABB.

11. Verpackung

Die Verpackung wird von ABB zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist die Verpackung jedoch als Eigentum von ABB bezeichnet worden, so muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgesandt werden.

12. Gefahrenübergang

- 12.1 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang mit Lieferung EXW (INCOTERMS 2000).
- 12.2 Wird der Versand der Lieferungen auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche ABB nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht in diesem Falle die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

13. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

- 13.1 ABB wird die Lieferungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, z.B. eine Abnahmeprüfung, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten.
- 13.2 Der Besteller wird die Lieferungen innert 10 Tagen prüfen und ABB eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen als genehmigt.
- 13.3 Soweit ABB die angezeigten Mängel zu vertreten hat, wird ABB die Mängel so rasch als möglich beheben; der Besteller hat ABB hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Nach der Mangelbehebung findet auf Verlangen des Bestellers oder von ABB eine Abnahmeprüfung statt, sofern eine solche gemäss Ziffer 13.1 vereinbart wurde.
- 13.4 Die Abnahme gilt auch als erfolgt,
- sofern der Besteller oder sein Vertreter an der eventuellen Abnahmeprüfung nicht teilnimmt; oder
 - sofern die eventuelle Abnahmeprüfung aus Gründen, welche ABB nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt wird; oder
 - sofern sich der Besteller weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; oder
 - sobald der Besteller die Lieferungen in Betrieb nimmt, an Lager legt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt; oder
 - sofern der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.
- 13.5 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferungen sind in dieser Ziffer 13 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von ABB.

14. Gewährleistung

14.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Inbetriebsetzung maximal jedoch 24 Monate ab Abgang der Lieferung ab Werk.

Für nachgebesserte oder ersetzte Teile der Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Mangelbehebung, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss dem vorangehenden Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, sofern der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen vornehmen oder sofern der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderungen trifft oder ABB nicht Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

14.2 *Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung*

Erweisen sich Teile der Lieferungen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als schadhaft oder unbrauchbar, so wird ABB auf schriftliche Aufforderung des Bestellers diese Teile innert einer angemessenen Frist nachbessern, sofern der Besteller ABB die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat. Der Besteller hat ABB hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum von ABB.

ABB trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Erfolgt die Nachbesserung auf Verlangen des Bestellers ausserhalb des Werkes, so gehen die dadurch verursachten Kosten, wie z.B. Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie ausserhalb der Schweiz anfallende Steuern, Abgaben und Gebühren, zu Lasten des Bestellers.

14.3 *Zugesicherte Eigenschaften*

Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen sind nur die Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Nachweis der zugesicherten Eigenschaften erfolgt bei der eventuellen Abnahmeprüfung.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Besteller zunächst einzig Anspruch auf Nachbesserung durch ABB. Der Besteller hat ABB hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben.

Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert einer angemessenen Nachfrist behoben werden kann, und sind die Lieferungen zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. ABB ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

14.4 *Ausschlüsse von der Haftung für Mängel*

ABB haftet nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, den der Besteller selber verschuldet hat. Selbstverschuldet ist ein vertragswidriger Zustand, der insbesondere als Folge mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder von Arbeiten eintritt, die nicht von ABB ausgeführt wurden.

ABB haftet ferner nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, der infolge insbesondere von normaler Abnutzung, von unsachgemässer Benutzung durch Dritte, der Verwendung von Ersatzteilen oder Material des Bestellers oder Dritter, von Unterhalt durch Dritte, von Naturkatastrophen oder Unfällen eintritt.

14.5 *Subunternehmer*

Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt ABB die Gewährleistung ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Subunternehmers.

14.6 *Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche*

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in dieser Ziffer 14 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von ABB.

14.7 *Haftung für Nebenpflichten*

Im Falle mangelhafter Beratung und dergleichen oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet ABB gegenüber dem Besteller ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

15. **Nicht gehörige Vertragserfüllung**

15.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung, hat der Besteller ABB eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft ABB hierfür ein Verschulden, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Teile der Lieferungen, die vertragswidrig ausgeführt wurden oder deren vertragswidrige Ausführung mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. ABB ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

15.2 Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäss Ziffer 15.1 sind hinsichtlich der Haftung von ABB die Bestimmungen von Ziffer 19 entsprechend anwendbar.

16. **Vertragsauflösung durch ABB**

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch ABB erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ABB das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Beabsichtigt ABB eine Vertragsauflösung, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Im Falle einer Vertragsauflösung hat ABB Anspruch auf Vergütung für die erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind wegbedungen.

17. **Exportkontrolle**

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

Die Lieferungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

18. **Datenschutz**

ABB ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass ABB zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekanntgeben wird.

19. Haftungsbeschränkung

- 19.1 Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung von ABB aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen.
- 19.2 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.
- 19.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von ABB.

20. Rückgriffsrecht von ABB

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür ABB in Anspruch genommen, so steht ABB ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

21. Montage

Übernimmt ABB auch die Montage oder die Montageüberwachung, so sind auf die Erbringung der entsprechenden Leistungen die Allgemeinen Montagebedingungen von ABB anwendbar.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 22.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 23.1 **Gerichtsstand ist Baden/Schweiz. ABB ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.**
- 23.2 Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.